

Gesetz über Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen

vom 27. April 1980¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1³

Zur Förderung der akademischen Ausbildung und zur Sicherstellung von Studienplätzen sowie des freien Hochschulzuganges (universitäre Hochschulen und Fachhochschulen) für Studierende aus dem Kanton Appenzell I. Rh. kann der Grosse Rat den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen oder Verträgen abschliessen, die die Beteiligung des Kantons Appenzell I. Rh. an der Finanzierung kantonaler Hochschulen regeln.

Zweck und
Grundsatz

Art. 2⁴

Die aufgrund solcher Vereinbarungen entstehenden Kosten werden vom Kanton übernommen, sofern kantonale Gesetze keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Kosten

Art. 3⁵

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug

Art. 4

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Mit Revision vom 30. April 2006.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

³ Ergänzt durch LdsgB vom 30. April 2006.

⁴ Ergänzt durch LdsgB vom 30. April 2006.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.